Gemeindeamt Schwand im Innkreis
5134 Schwand im Innkreis, Neukirchner Straße 2
Pol. Bezirk Braunau am Inn
DVR-Nr. 0481432

Schwand i.I., am 20.04.2010
Tel.: 07728/7010, Fax: 07728/7010-4
E-mail: gemeinde@schwand.ooe.gv.at
Internet: www.schwand.at

An einen Haushalt

Zugestellt durch Post.at

AMTLICHE MITTEILUNG

1. STELLENAUSSCHREIBUNG

Gemäß § 9 des O.ö. Gemeinde-Dienstrechts- u. Gehaltsgesetzes 2002, LGBl. 52/2002 idgF., schreibt die Gemeinde Schwand im Innkreis folgenden unbefristeten Dienstposten aus:

Vertragsbedienstete(r) GD 21 - **Bürokraft** (Teilzeitbeschäftigung mit ca. 28 Wochenstunden) für das Gemeindeamt Schwand im Innkreis;

Anstellungserfordernisse: Österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 17. Lebensjahres; gesundheitliche, persönliche und fachliche Eignung; einwandfreies Vorleben;
bei männlichen Bewerbern geleisteter Präsenzdienst bzw. Zivildienst;

Erwartet werden:
Berufsausbildung, einschlägige Berufspraxis und EDV-Kenntnisse;
Flexibilität bei der Arbeitszeiteinteilung, Bereitschaft zu Mehrleistungen und zur Weiterbildung;

Aufgabenbereich: Schreibkraft, Parteienverkehr etc.

Bewerbungsgesuche mit den entsprechenden Unterlagen (Lebenslauf, Fotokopien der Zeugnisse, usw.) sind bis spätestens **Freitag, 07. Mai 2010**, beim Gemeindeamt einzubringen. Die Gemeinde behält sich vor, allfällige Eignungs- bzw. Einstellungstests vorzunehmen. Vorgesehen ist eine Besetzung des Dienstpostens zum frühest möglichen Zeitpunkt**.**

2. SPRECHTAG DER OÖ. PATIENTEN- U. PFLEGEVERTRETUNG

Die OÖ. Patienten- und Pflegevertretung hält am

Montag, den 03. Mai 2010 von 09.00 – 12.00 Uhr
in der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, 1. Stock, Zi. 117

einen Sprechtag ab. Jene Personen, die zum Sprechtag kommen wollen, werden gebeten, Anmeldungen unter der Tel.Nr. 07722/803 – DW 451 oder DW 453 bis spätestens Freitag, dem 30. April 2010 vorzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Beschwerden in Zusammenhang mit der Heimunterbringung vorgebracht werden können.

Bitte wenden!

3. PRAXIS DR. REICHSÖLLNER; NEUE ORDINATIONSZEITEN

Seit Anfang April hat die Praxis von Dr. Reichsöllner folgende Ordinationszeiten:

- Montag: 08.00 – 12.00 Uhr
- Dienstag: 08.00 – 12.00 Uhr und 17.00 – 19.30 Uhr
- Mittwoch: 10.15 – 12.00 Uhr
- Donnerstag: 08.00 – 14.00 Uhr
- Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr und 18.00 – 19.00 Uhr

Samstag bei Wochenenddienst von 08.00 – 12.00 Uhr

4. VERORDNUNG BETR. HANDHABUNG U. AUSSAAT VON GEBEIZTEM SAATGUT

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau hat eine Verordnung, betreffend der Handhabung und Aussaat von gebeiztem Saatgut mit pneumatischen Einzelkornsägeräten mit Saugluftsystemen im Rahmen der Bekämpfung und Vorbeugung des Auftretens von Schadorganismen, erlassen. Ziel dieser Verordnung ist die Vermeidung von möglichen Risiken für Insektenarten, die nicht als Schadorganismen gelten, durch die Verhinderung einer Kontamination von Pflanzenbeständen mit Beizmittelstaub. Der vollständige Text der Verordnung ist an der Amtstafel der Gemeinde Schwand angeschlagen.

5. KASTRATIONSPFLICHT FÜR KATZEN

Der Verein „Streunerkatzen OÖ“ hat die Gemeinden ersucht, dass sie die Öffentlichkeit über die Kastrationspflicht für Katzen informieren.
Um die jährliche Katzenschwemme etwas einzubremsen gibt es seit 01.01.2005 eine Kastrationspflicht für Katzen welche auch im Tierschutzgesetz verankert ist.
Der Gesetzestext lautet: „Werden Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten, so sind sie von einem Tierarzt kastrieren zu lassen, sofern diese Tiere nicht zur kontrollierten Zucht verwendet werden oder in bäuerlicher Haltung leben.“

Vom Bundesministerium für Gesundheit wurde zur Ausnahme von Katzen in bäuerlicher Haltung folgende Stellungnahme abgegeben: „Ausgenommen von der Kastrationspflicht („bäuerliche Haltung“) sind lediglich Tiere, die vielleicht zwar regelmäßig auf einem bäuerlichen Hof mitgefüttert werden, aber ansonsten verwildert sind und als Streunertiere leben. Bauern müssen demnach IHRE eigenen Katzen sehr wohl auch kastrieren lassen.

Wichtige Informationen zum Thema:
Katzen können bereits ab etwa 4 Monaten geschlechtsreif werden. Eine Kastration zwischen dem 4. u. 6. Lebensmonat ist daher mittlerweile durchaus üblich. Die Empfehlung, dass eine Katze erst rollig gewesen sein muss, oder ein Kater erst zu markieren angefangen haben muss, um eine Kastration durchführen zu können, ist längst überholt und veraltet.

Mit freundlichen Grüßen

Johann Prielhofer eh.
Bürgermeister